

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 21, (35), 206

Ist gegen den eine Rente gemäß §§ 21, (35), 206 BEG herabsetzenden Bescheid Klage erhoben, dann muß der Beklagte einen danach von seiner Entschädigungsbehörde erlassenen Bescheid, durch den die Rente zeitlich oder der Höhe nach noch weiter herabgesetzt wird, in den Rechtsstreit einführen.

BGH, Urt. v. 14. März 1974 - IX ZR 187/70 - OLG Koblenz
LG Trier

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 187/70

URTEIL

Verkündet am
14. März 1974
P o h l ,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rose J [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] T [REDACTED], D [REDACTED]/M [REDACTED]/USA, [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden
Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Hen-
kel und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird
das Urteil des 5. Zivilsenats -
Entschädigungssenats - des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 3. April 1969
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderwei-
ten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Ehemann der 1890 geborenen Klägerin wurde
1943 im Ghetto in Tarnopol erschossen. Die Klägerin
bezieht deswegen eine Witwenrente gemäß §§ 160, 163,
15 ff BEG, die durch Bescheid vom 18. April 1959 auf
zuletzt monatlich 583 DM festgesetzt wurde. Der Ren-
tenhundertsatz wurde dabei nicht ermäßigt, weil die
Klägerin nur Einkommen aus unzumutbarer Arbeit hatte.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ende Februar 1960 gab die Klägerin ihre Erwerbstätigkeit auf. Seit 1. März 1960 bezieht sie eine Rente aus der amerikanischen Sozialversicherung (Social Security). Mit Bescheid vom 4. Oktober 1960 setzte deswegen die Entschädigungsbehörde die Witwenrente der Klägerin rückwirkend vom 1. März 1960 an um 10 vH auf monatlich 525 DM herab. Mit der Klage verlangte die Klägerin die Aufhebung dieses Bescheides und Weiterzahlung der Rente von monatlich 583 DM. Das Landgericht hob den angefochtenen Bescheid auf. Die Berufung des beklagten Landes blieb ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht hielt es wie das Landgericht nicht für zulässig, wegen der aus unzumutbarer Tätigkeit herrührenden Versicherungsrente den Hundertsatz der Witwenrente herabzusetzen. Auf die Revision des beklagten Landes hob der Bundesgerichtshof am 11. Dezember 1963 (IV ZR 91/63) das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Er hielt es für zulässig, die Versicherungsrente bei der Bemessung des Hundertsatzes der Witwenrente zu berücksichtigen. Ob und inwieweit deswegen der Hundertsatz zu ermäßigen sei, hänge aber von den noch festzustellenden gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin ab.

Schon während des Berufungsverfahrens hatte die Entschädigungsbehörde der Klägerin Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit zuerkannt. Gleichzeitig setzte sie deswegen und unter Berücksichtigung der Bezüge der Klägerin aus der amerikanischen Sozialversicherung in einem weiteren Bescheid vom 5. September 1962 die Witwenrente samt der entsprechenden Kapitalentschädi-

gung ab 1. Januar 1949 neu fest, und zwar auf 90, ab 1. März 1960 auf 50 und ab 1. Juni 1960 auf 40 vom Hundert der Vollrente. Die sich danach für die Vergangenheit ergebende Überzahlung sollte von den Rückständen der Entschädigung für Gesundheitsschaden einbehalten werden. Mit zwei neuen Klagen wandte sich die Klägerin gegen diese Einbehaltung sowie gegen die weitere Herabsetzung ihrer Witwenentschädigung. Das Ruhen beider Verfahren bis zur Entscheidung dieses Rechtsstreits ist angeordnet.

In diesem Rechtsstreit änderte das Berufungsgericht nunmehr auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Landgerichts und wies die Klage als unzulässig ab. Mit der Revision beantragt die Klägerin, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, hilfsweise, nach ihren letzten Anträgen zu erkennen. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht meint, die Klage sei durch den Änderungsbescheid vom 5. September 1962 gegenstandslos und damit unzulässig geworden, weil ihr das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Durch den Bescheid vom 5. September 1962 habe die Entschädigungsbehörde den gesamten Anspruch der Klägerin wegen Lebensschadens nach ihrem umgekommenen Ehemann neu geordnet und den Hundertsatz der Witwenrente unter Berücksichtigung der inzwischen rückwirkend seit dem 1. Januar 1949

gewährten Entschädigung wegen eigenen Gesundheits-
schadens und der der Klägerin seit 1. März 1960
zufließenden Sozialversicherungsrente ebenfalls
neu festgesetzt. Damit sei der erste Rentenände-
rungsbescheid vom 4. Oktober 1960, dessen Aufhe-
bung die Klägerin hier begehre, von der Entschädi-
gungsbehörde selbst seinem Inhalt nach aufgehoben
und nur noch Teilelement des Bescheides vom 5. Sep-
tember 1962 geworden. Für eine gesonderte Anfech-
tung des Bescheides vom 4. Oktober 1960 sei deshalb
kein Raum mehr. Für eine darauf gerichtete Klage be-
stehe kein rechtsschutzwürdiges Interesse.

Diese Auffassung ist unzutreffend. Die nach
§ 210 BEG zulässige und ordnungsgemäß erhobene Klage
ist durch den zweiten Änderungsbescheid vom 5. Sep-
tember 1962 nicht gegenstandslos und auch nicht un-
zulässig geworden.

Soweit die Entschädigungsbehörde durch Bescheid
einen Entschädigungsanspruch abgelehnt hat, muß der
Antragsteller, wenn er diesen Anspruch durchsetzen
will, nach § 210 BEG Leistungsklage erheben. Dies
gilt auch dann, wenn die Entschädigungsbehörde durch
einen Änderungsbescheid gemäß §§ 21, 206 BEG eine
früher zuerkannte Rente herabgesetzt hat. Auch hier
ist Gegenstand der vom Berechtigten zur Durchsetzung
seines Anspruchs zu erhebenden Klage nicht die Recht-
mäßigkeit des Bescheides, sondern der durch ihn ver-
neinte Leistungsanspruch (BGH RzW 1965, 450; 1969, 22;
1970, 167). Im Rahmen des Klageantrags hat nunmehr
das Gericht zu prüfen und zu entscheiden, ob dem Klä-
ger die Leistung, die ihm der Beklagte verweigert,

zusteht. Maßgebend dafür ist die Sach- und Rechtslage bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung. Hat das Gericht rechtskräftig entschieden, dann können die Parteien aus vorher eingetretenen Änderungen der Sach- oder Rechtslage nichts mehr herleiten. Der Beklagte muß daher, wenn seine Entschädigungsbehörde während des Rechtsstreits durch Bescheid die Rente zeitlich oder der Höhe nach noch weiter herabsetzt, diesen Bescheid in den Rechtsstreit einführen. Der Kläger muß sich äußern, inwieweit er diese weitergehende Leistungsverweigerung des Beklagten hinnehmen will oder nicht und muß erforderlichenfalls seinen Klageantrag dementsprechend ändern. Das Gericht hat ihm dazu hinreichend Gelegenheit zu geben. Mit den Geboten der Beschleunigung (§ 179 BEG) und der Prozeßwirtschaftlichkeit wäre es, wie der vorliegende Fall eindringlich zeigt, nicht zu vereinbaren, wenn jede weitere Rentenänderung während des Rechtsstreits zu einem neuen Rechtsstreit führen müßte oder auch nur könnte (BGH RzW 1969, 22). Soweit Anspruchsteile Gegenstand der wegen des ersten Änderungsbescheids erhobenen Klage sind, stünde auch schon ihre Rechtshängigkeit der Zulässigkeit einer neuen Klage entgegen (§ 209 Abs. 1 BEG, § 263 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Der durch die zulässige erste Klage eingeleitete Rechtsstreit muß infolgedessen dazu benutzt werden, den Rentenanspruch nach den Verhältnissen bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung abschließend und endgültig zu regeln.

Dieser Aufgabe hat sich nunmehr das Berufungsgericht zu unterziehen. Angesichts des Alters der Kläge-

rin wäre eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht im Jahre 1974 nicht mehr zu vertreten.

Mai

Wüstenberg

Zorn

Henkel

Dr. Thumm